

Stadt Schortens

**Bebauungsplan Nr. 151
„Reuterstraße“**

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg, 18.01.2022

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 17.01.2022

Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Wilhelmshaven, 17.01.2022

Sielacht Rüstringen, Jever, 17.01.2022

Hinweise auf Leitungen ohne Auswirkungen auf die Planung

OOWV, Brake, 07.02.2022

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover, 15.02.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2022

EWE NETZ GmbH, Oldenburg, 25.01.2022

Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen oder um das örtliche Netz innerhalb der Erschließungsstraßen; Leitungen mit überörtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden. Das Erschließungssystem wird durch diese Planung nicht berührt. Der Hinweis des Leitungsträgers wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 151
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Landkreis Friesland, 16.03.2021

„Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Umwelt:

untere Abfallbehörde:

Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Die Hinterliegergrundstücke müssen die Abfallbehälter an die nächste, vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbare Straße bringen. Die Schaffung von Sammelplätzen und ggfls. Einschränkungen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.

Fachbereich Straßenverkehr:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u.

Denkmalschutz:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebau-
recht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauauf-
sicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regional-
planung;

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:

Es bestehen keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 151
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 20.01.2022

„das Plangebiet grenzt an die Nordostseite der Kreisstraße 94 (K 94), deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt.

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange der K 94 zu berücksichtigen.

Es wirken Verkehrslärmimmissionen der K 94 auf den Geltungsbereich ein. In der textlichen Festsetzungen Nr. 7 wurden diese Immissionen bereits berücksichtigt. Allerdings sollte im 2. Absatz die K 94 ergänzt werden, sodass die Außenwohnbereiche auf der Gebäude abgewandten Seite der Kreisstraße errichtet werden sollten.

Der Straßenbaulastträger der vorgenannten klassifizierten Straße in von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die auf die o. a. Bauleitplanung zurückzuführen sind, freizustellen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.“

Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird redaktionell ergänzt. Hinter der Straßenbezeichnung des Kreuzweges wird zur Klarstellung in Klammern die Bezeichnung K 94 ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.